

3. die örtlich verbundene Lage mehrerer Gemeinden einen erheblichen Widerstreit der kommunalen Interessen hervorruft, der sich durch die Bildung von Verbänden nach §§ 148 ff. nicht beseitigen läßt.

§ 5.

In den Fällen des § 3 sind in den über die Aus- und Eingemeindung abzuschließenden Verträgen auch Vereinbarungen zu treffen über die Ordnung des Gemeindevermögens und über die Ausgleichung der öffentlich rechtlichen Interessen der Beteiligten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet darüber ebenso wie in den Fällen des § 4 das Ministerium, Abteilung für das Innere.

§ 6.

Die in einer Gemeinde bestehenden Ortsgesetze und Verordnungen erhalten mit der Eingemeindung ohne weiteres auch in den einverleibten Grundstücken und Gemeinden Geltung, die eingemeindeten Bürger werden Bürger ihrer neuen Gemeinde.

§ 7.

Streitigkeiten über die Gemeindegrenzen sowie über die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu den in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 genannten Waldungen werden von den Bezirksausschüssen entschieden.

Die hierbei sowie die auf Grund § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 ergangenen Entscheidungen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1912 über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren (Gesetzsammlung Bd. XXVIII S. 87 ff.) anfechtbar.

2. Rechte und Pflichten der Gemeinden.

§ 8.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit.

Sie verwalten unter Aufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbständig und üben die Ortspolizei im Auftrage des Staates aus.

§ 9.

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderat, soweit nicht an dessen Stelle die Gemeindeversammlung tritt.